

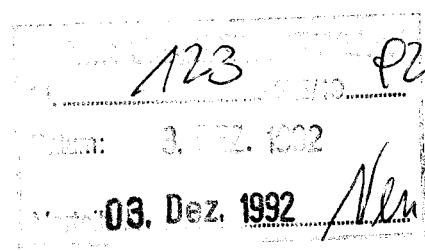
10/SN-254/ME
von 6**HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER**

1031 WIEN KUNDMANNGASSE 21 POSTFACH 600 TEL. 0222/711 32 TELEX 136682 hvsvt a TELEFAX 711 32 3777 DVR 0024279
KI. 1203/DW

ZI. 12-43.00/92 Rf/En

Wien, 1. Dezember 1992

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1017 Wien



- Betr.:** Entwurf eines Bundesgesetzes über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz-ASCHG)
- Bezug:** Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales an den Hauptverband vom 21. September 1992, ZI. 61.005/5-3/92

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat uns ersucht, Ihnen 25 Ausfertigungen unserer Stellungnahme zu übersenden.

Wir übermitteln Ihnen hiemit die erbetenen Kopien.

Der Generaldirektor:

Beilagen



HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER

A-1031 WIEN · KUNDMANNGASSE 21 · POSTFACH 600 · TEL. 0222/711 32 · TELEX 136682 hvsst a · TELEFAX 711 32 3777 · DVR 0024279
KI. 1203/DW

ZI. 12-43.00/92 Rf/St

Wien, 1. Dezember 1992

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales
Zentral-Arbeitsinspektorat

Stubenring 1
1010 Wien

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes über Sicherheit
und Gesundheitsschutz bei der Arbeit
(Arbeitsschutzgesetz-ASCHG)

Bezug: Ihr Schreiben vom 21. September 1992,
ZI. 61.005/5-3/92

Der Hauptverband erhebt gegen den vorliegenden Gesetzesentwurf
keine grundsätzlichen Einwände.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes sei jedoch folgen-
des angemerkt.

Zu § 2 des Entwurfes

Die im § 2 des Entwurfes enthaltenen Begriffsbestimmungen sollten
genauer gefaßt werden.

So ist aufgrund der Definition des Begriffs "Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen" in § 2 Abs.1 des Entwurfes nicht eindeutig feststellbar, ob Schüler und Studenten, die eine im Rahmen des Lehrplanes bzw. der Studienordnung vorgeschriebene oder übliche praktische Tätigkeit ausüben oder Personen, die einen Werkvertrag abgeschlossen haben, unter diesem Begriff zu subsumieren sind.

Überdies sollte in dieser Bestimmung auch der Begriff des Arbeitgebers definiert werden.

Zur Straffung des Textes sollte unseres Erachtens in einer General-
norm festgelegt werden, daß personenbezogene Bezeichnungen, die nur in
männlicher Form angeführt sind, sich auf Frauen und Männer in gleicher Wei-
se beziehen (vgl. § 2 der Regierungsvorlage zum Bundespflegegeldgesetz).

Zu § 15 des Entwurfes

Nach dieser Bestimmung sind Aufzeichnungen über alle Arbeitsunfälle zu führen, die eine Verletzung oder den Tod zur Folge gehabt haben, sowie über alle Ereignisse, die **beinahe zu einem Arbeitsunfall geführt hätten.**

Unseres Erachtens ist die Aufzeichnung von Ereignissen, die beinahe zu einem Arbeitsunfall geführt hätten, mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, daß dem Dienstgeber voraussichtlich nicht alle "Beinahe - Arbeitsunfälle" bekanntgegeben werden.

Die Beseitigung dieser Aufzeichnungspflicht wäre daher überlegenswert.

Zu § 48 Abs.2 des Entwurfes

Diese Bestimmung sollte dahingehend ergänzt werden, daß das Arbeitsinspektorat auch auf Antrag des zuständigen Unfallversicherungsträgers zur bescheidmäßigen Feststellung verpflichtet ist, ob ein Arbeitnehmer zur Ausübung der Tätigkeit gesundheitlich geeignet ist, soweit nicht § 49 zur Anwendung kommt.

Hiedurch wäre sichergestellt, daß den Unfallversicherungsträgern frühzeitig die Möglichkeit eingeräumt wird, bei allenfalls zu Leistungen der Unfallversicherung führenden gesundheitlichen Belastungen von Arbeitnehmern einschreiten zu können.

Zu § 49 des Entwurfes

Die Befunde über Eignungs- und Folgeuntersuchungen sollten entsprechend der derzeitigen Regelung des § 8 Abs.3 Arbeitnehmerschutzgesetz auch an den zuständigen Unfallversicherungsträger übermittelt werden.

Zu § 50 Abs.1 des Entwurfes

Nach dieser Bestimmung haben Arbeitnehmer, die eine Tätigkeit ausüben oder ausüben sollen, bei der ihre persönliche Lärmexposition voraussichtlich einen Beurteilungspegel von 85 dB übersteigt, das Recht, sich vor Aufnahme dieser Tätigkeit in regelmäßigen Zeitabständen einer arbeitsmedizinischen Untersuchung der Hörfähigkeit zu unterziehen.

In der Praxis werden arbeitsmedizinische Untersuchungen der Hörfähigkeit in Form von Reihenuntersuchen durch geeignete Stellen angeboten, welche neben den rein medizinischen Leistungen eine umfangreiche Beratungs- und Aufklärungstätigkeit sowohl für Arbeitnehmer als auch für Arbeitgeber leisten. Die Untersuchung sollte daher, wenn sie in Form von Reihenuntersuchungen angeboten wird, jedenfalls obligatorisch sein. Im übrigen sollten, sofern es sich nicht um Untersuchungen im Rahmen von Reihenuntersuchungen handelt, jedenfalls nur ermächtigte Ärzte damit betraut werden.

Der Hauptverband schlägt daher vor, § 50 Abs.1 des Entwurfes folgenden Satz anzufügen:

"Wenn diese Untersuchungen in Form von Reihenuntersuchungen durch geeignete Stellen, wie z. B. arbeitsmedizinische Dienste, AUVA, angeboten werden, besteht die Verpflichtung des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin zur Inanspruchnahme dieser Untersuchungen"

Überdies sollte im ersten Satz dieser Bestimmung zur Vermeidung von Mißverständnissen eindeutig klargestellt werden, daß dieser Anspruch auch dann besteht, wenn die persönliche Lärmexposition tatsächlich den festgelegten Beurteilungspegel überschreitet.

Zu § 52 Abs.2 des Entwurfes

In dieser Bestimmung sollte entsprechend § 8 Abs.5 Arbeitnehmerschutzgesetz festgelegt werden, daß der Kostenersatz für Untersuchungen zur Feststellung der gesundheitlichen Eignung für die Ausübung von Tätigkeiten, die eine Berufskrankheit verursachen können, **höchstens nach den bei der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter jeweils geltenden Honorarsätzen** zu leisten ist. Tarife, die in der Honorarordnung der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter nicht festgelegt sind, sollten nach Anhörung des Hauptverbandes mittels Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales entsprechend dem Honorarniveau vergleichbarer Leistungen der Krankenversicherung bestimmt werden.

Sollte diese Kostenbegrenzung nicht vorgesehen werden, sondern eine freie Honorarvereinbarung normiert werden, hätte dies

- 1) massive präjudizielle Auswirkungen auf die Honorarvereinbarungen der Krankenversicherungsträger, was deutliche Kostensteigerungen zu Lasten der Beitragszahler (Dienstnehmer/Dienstgeber) bewirken würde,
- 2) für die Unfallversicherungsträger voraussichtlich eine erhebliche Kostensteigerung

zur Folge.

Zu § 61 des Entwurfes

Nach dieser Bestimmung haben Arbeitnehmer, die bei einem nicht unwesentlichen Teil ihrer normalen Arbeit ein Bildschirmgerät benutzen, Anspruch auf bestimmte ärztliche Untersuchungen der Augen und des Sehvermögens.

Nach den Erläuterungen soll es möglich sein, daß die Kosten der Untersuchung nicht von den Arbeitgebern getragen werden, sondern vom Versicherungsträger.

Unseres Erachtens sollten die Kosten der Untersuchung jedoch ausschließlich durch den Arbeitgeber getragen werden, da es sich um eine rein arbeitsrechtliche Angelegenheit handelt.

Für diese Auffassung spricht auch, daß in den Erläuterungen zu § 61 Abs. 3 Z. 5 des Entwurfes ausgeführt ist, daß die Kosten für Sehhilfen deshalb vom Arbeitgeber zu tragen sind, weil den Arbeitnehmer keine finanziellen Belastungen - auch nicht im Wege der Beitragsleistung - treffen dürfen.

Dies sollte auch für die Kosten der augenärztlichen Untersuchungen gelten. Auch hier dürfte es zu keiner mittelbaren Kostentragung durch den Arbeitnehmer kommen, weshalb im gegebenen Zusammenhang zumindest eindeutig klargestellt werden müßte, daß eine Kostentragung durch die gesetzliche Krankenversicherung nicht in Betracht kommt.

Zu § 71 des Entwurfes

Nach der vorgesehenen Konzeption der betriebsärztlichen Betreuung gibt es wie bisher auch den betriebseigenen (angestellten) Betriebsarzt.

Auch wenn durch die Anwendbarkeit des Ärztegesetzes klargestellt ist, daß dieser Arzt unabhängig ist, sollte man sich bei dieser Regelung doch bewußt sein, daß das Dienstverhältnis zwischen Betriebsarzt und Arbeitgeber ein gewisses Abhängigkeitsverhältnis schafft und dadurch Interessenskollisionen entstehen können.

Zu § 74 Abs.2 des Entwurfes

Werden in einer Arbeitsstätte regelmäßig mehr als 500 Arbeitnehmer beschäftigt, so hat der Arbeitgeber nach dieser Bestimmung unabhängig von der Form der betriebsärztlichen Betreuung geeignete Fachkräfte in ausreichender Anzahl während der gesamten betrieblichen Arbeitszeit zu beschäftigen.

In § 24 des Entwurfes ist überdies die Verpflichtung des Arbeitgebers statuiert, Arbeitnehmer zu bestellen, die für die Erste Hilfe zuständig sind.

Unseres Erachtens sollte in den Erläuterungen klargestellt werden, daß es sich bei den in den beiden genannten Bestimmungen genannten Personen um identische Personen handeln kann.

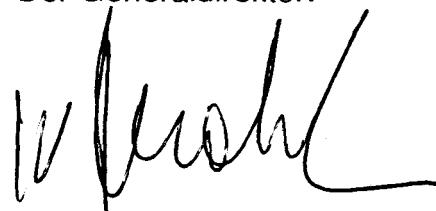
Zu § 89 Abs.1 des Entwurfes

Diese Bestimmung sollte dahingehend präzisiert werden, daß unter "Bauarbeiten" nicht sämtliche Reparaturen und Wartungsarbeiten (z.B. Einbau neuer Türen) zu verstehen sind.

Abschließend bitten wir Sie auch die Ausführungen der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt - deren Stellungnahme Ihnen direkt übermittelt werden wird - zum vorliegenden Entwurf zu berücksichtigen.

25 Exemplare dieser Stellungnahme werden dem Präsidium des Nationalrates direkt übermittelt.

Der Generaldirektor:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Wolfgang Mair".